OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400854/2/ZO/Mu

Datum:
Linz, 25. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des U S, X-straße, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29.4.2024, GZ: 0139789/2022 AS/VS, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, die Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.4.2024, GZ: 0139789/2022 AS/VS, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz 2002 (BStMG) verhängt, da er mit dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A), dessen höchstes zulässige Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betragen habe, am 30.3.2022 um 12:45 Uhr auf der A7, die mautpflichtige Bundesstraße benützt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert gewesen.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung aufgrund der Aktenlage und des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen sei und dem Bf die Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht zuzurechnen sei, zumal er auch den in der Mautordnung unter Punkt 1.7. festgelegten Mitwirkungs- und Kontrollpflichten nicht nachgekommen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 3.5.2024, erhob der Bf mit E-Mail vom 29.5.2024 rechtzeitig Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, dass er sich im Zuge der Lenkeranfrage selbst als Lenker bekanntgegeben und damit seinen Willen zur Zusammenarbeit mit der Behörde kundgetan habe, er aber anstatt der erstinstanzlichen Strafe in Höhe von 120 Euro nunmehr einen Bescheid mit einer Geldstrafe von 300 Euro erhalten habe. Darüber hinaus seien ihm als Deutscher bis dato die österreichischen Gepflogenheiten bezüglich der Mautkosten noch nicht bekannt gewesen. Seine Unbescholtenheit sei strafmildernd beurteilt worden, weshalb auch eine entsprechende Milderung der Strafe möglich sein müsse, zumal ferner die Geldstrafe in Höhe von 300 Euro für ihn einer ganzen Monatsmiete entspreche. Abschließende beantragte der Bf der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und die Einstellung des Strafverfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 4.6.2024 hat die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich dessen zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch

den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und dem Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und im Übrigen von keine Partei eine Verhandlung beantragt wurde (§ 24 Abs. 1 und 3 VwGVG). Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Bescheid über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt steht fest:

Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) ist die G GmbH mit Sitz in X, W-straße. Der Bf ist laut Firmenbuch seit 2014 handelsrechtlicher Geschäftsführer dieses Unternehmens.

Am 30.3.2022 um 12:45 Uhr wurde das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen auf der A7, gelenkt. Dabei handelt es sich um eine mautpflichtige Bundesstraße. Am Kraftfahrzeug war weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert gewesen.
Das Fehlen einer gültigen Vignette zur Tatzeit wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.
Vor der Anzeigenerstattung wurde die Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges mit Schreiben vom 12.4.2022 von der ASFINAG zur Zahlung der fälligen Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro aufgefordert. Dieser Aufforderung wurde nicht entsprochen.

Infolgedessen wurde die Zulassungsbesitzerin von der belangten Behörde mit Schreiben vom 12.8.2022 aufgefordert, den Lenker des gegenständlichen Kraftfahrzeuges zum vorliegenden Tatzeitpunkt am angeführten Tatort bekanntzugeben.

Daraufhin gab die Zulassungsbesitzerin mit E-Mail vom 22.8.2022 den Bf samt dessen Adresse als Fahrzeuglenker bekannt. Diese Lenkerbeantwortung wurde von der Office-E-Mail-Adresse der Zulassungsbesitzerin übermittelt und unterfertigt mit der Firmenbezeichnung:
„G GMBH
M S
Vergabe von Lizenzen [...]“

In der Folge wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 29.8.2022 über den Bf als Fahrzeuglenker eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) wegen einer Übertretung nach dem BStMG verhängt.

Dagegen erhob der Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 13.9.2022 Einspruch, mit welchem er sich gegen die Strafhöhe wendete. Begründend führte er aus, dass die Strafe im Hinblick auf das begangene Delikt zu hoch sei. Im Zuge einer Halteranfrage sei er als Lenker festgestellt worden, weshalb ihm daher im Sinne der Gerechtigkeit die Chance gegeben werden müsse, die ursprüngliche festgestellte Strafe in Höhe von 120 Euro zu bezahlen. Bei Wissen der Ursprungsstrafe hätte er diesen Betrag sofort überwiesen.

In weiterer Folge erließ die belangte Behörde das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsstrafaktes, insbesondere aus der dort einliegenden Anzeige der ASFINAG vom 5.7.2022, aus dem im Akt einliegenden Lenkerauskunftsersuchen vom 12.8.2022 und deren Beantwortung durch die Zulassungsbesitzerin vom 22.8.2022 sowie durch die Einsichtnahme in das Firmenbuch durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Unbestritten steht fest, dass vom Bf zum angeführten Tatzeitpunkt am genannten Tatort das gegenständliche Kraftfahrzeug gelenkt wurde, ohne, dass eine gültige Klebevignette an der Windschutzscheibe angebracht war, noch, dass für das Kennzeichen eine gültige digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert war.

Ohne Zweifel steht auch fest, dass die Zulassungsbesitzerin von der ASFINAG zur Ersatzmautzahlung in Höhe von 120 Euro aufgefordert wurde, dieser Aufforderung aber innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nicht entsprochen hat. Sie hat im Zuge des Lenkerauskunftsersuchens den Bf als Lenker bekanntgegeben.

Auch in der Beschwerde bestätigte der Bf, dass feststeht, dass er das gegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat und er dies direkt nach der Lenkeranfrage der zuständigen Behörde mitgeteilt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Nach § 20 Abs. 5 BStMG wird eine Tat gemäß Abs. 1 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 BStMG der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

III.2. Im vorliegenden Fall steht fest, dass zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt weder auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges eine gültige Klebe-Vignette angebracht war, noch für das Kennzeichen des gegenständlichen PKW‘s im Mautsystem der ASFINAG eine digitale Vignette registriert war. Diese Feststellungen wurden vom Bf auch nicht bestritten.

Der Bf hat somit das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ordnet der Sache nach an, dass bei Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (Lewisch in Lewisch/Fister/ Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG:

Der Bf brachte in seiner Beschwerde vor, dass er im Zuge der Lenkeranfrage sich selbst als Lenker bekanntgegeben und damit seinen Willen zur Zusammenarbeit mit der Behörde kundgetan hat, er daraufhin aber anstatt der erstinstanzlichen Strafe in Höhe von 120 Euro einen Bescheid mit einer Geldstrafe von 300 Euro erhalten hat. Mit diesem Vorbringen ist für den Bf nichts zu gewinnen, zumal es sich bei dem Ersatzmautangebot der ASFINAG in Höhe von 120 Euro nicht um eine Strafe gehandelt hat, sondern damit der Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges lediglich die Möglichkeit gegeben wurde, im Sinne des § 20 Abs. 5 BStMG einen Strafaufhebungsgrund zu erwirken, wobei die ASFINAG gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 4 BStMG ohnehin nur dazu befugt ist, ausschließlich den Zulassungsbesitzer (nicht aber den Lenker) schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern. Diesbezüglich wurde im Beweisverfahren ohne Zweifel festgestellt, dass der Zulassungsbesitzerin ein Ersatzmautangebot zugekommen ist, diese aber der Aufforderung innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nicht nachgekommen ist und sie folglich im Zuge des Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde den Bf als Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges zur genannten Tatzeit am angeführten Tatort bekanntgegeben hatte. Ferner hat das Beweisverfahren aber auch ergeben, dass der Bf auch handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin ist, weshalb er es somit auch selbst zu verantworten hat, wenn seine GmbH auf das Ersatzmautangebot nicht reagiert hat.

Zum weiteren Vorbringen, das ihm als Deutscher bis dato die österreichischen Gepflogenheiten bezüglich der Mautkosten noch nicht bekannt gewesen wären, ist ihm zu entgegnen, dass sich jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges vor jeder Benützung einer Mautstrecke eigeninitiativ mit den rechtlichen und faktischen Voraussetzungen der legalen Benützung auf geeignete Weise vertraut zu machen und sein Verhalten danach einzurichten hat. Rechtsunkenntnis bewirkt daher Fahrlässigkeit, die bei Ungehorsamsdelikten für eine Bestrafung ausreicht.

Diesbezüglich besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat, ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18.12.1997, Zl. 97/06/0224). Der Bf ist als Lenker des Kraftfahrzeuges seinen Erkundigungs- bzw. Überprüfungsverpflichtungen vor Befahren von Mautstrecken offensichtlich nicht nachgekommen, weshalb es zur gegenständlichen Verwaltungsübertretung gekommen ist. Es ist damit insgesamt gesehen von Fahrlässigkeit auszugehen. Dem Bf ist somit die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65 und aktuell 22.04.2024, Ra 2024/02/0074) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Der gesetzliche Strafrahmen für die vorgeworfene Verwaltungsübertretung beträgt gemäß § 20 Abs. 1 BStMG zwischen 300 und 3.000 Euro.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass im angefochtenen Bescheid die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, wodurch die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ohne Belang sind.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Im Hinblick darauf, dass die belangte Behörde zutreffend die bisherige Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd gewertet hat, ist allerdings zusätzlich strafmildernd die unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer von mehr als 2 Jahren

zu berücksichtigen, welche nicht vom Bf verursacht wurde. Ferner hat sich der Bf bereits von Anfang an im erstbehördlichen Verfahren geständig gezeigt.

Straferschwerende Umstände liegen hingegen nicht vor. Es bestehen mehrere Strafmilderungsgründe, wobei der außergewöhnlich langen Dauer des Verfahrens und der Unbescholtenheit erhebliche Bedeutung zukommen. Die Milderungsgründe überwiegen daher beträchtlich, weshalb gemäß § 20 VStG die gesetzliche Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden darf. Die nunmehr festgesetzte Strafe ist tat- und schuldangemessen und ausreichend, den Bf den Unrechtsgehalt seiner Tat vor Augen zu führen und ihn künftig von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Wegen der Herabsetzung der verhängten Strafe war dem Bf kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden gemäß § 64 VStG entsprechend herabgesetzt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundigungspflichten von ausländischen Fahrzeuglenkern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl